Formblatt zur Berechnung der notwendigen Punktzahl für die Bescheinigung zur Fachhochschulreife



Entsprechend Landesverordnung über den Erwerb der Fachhochschulreife nach § 65 Abs.3 des Fachhochschulgesetzes (vom 25.06.83 mit der letzten Änderung vom 01.09.2003)

schulgesetzes (vom :	25.06.8	3 mit	der I	etzter	n Anderi	ung vo	om 01.09.	2003)			
Name:												
Klasse:												
Klassenleiter/in:												
Datum:												
geb. am	ir	1										
wohnhaft in												
ist von unserer Schul						angss	tufe(n)			/		
der Halbjahre					_	_					abgegan	ger
Er/Sie hat in den Hal							-					
Zwei aufeinanderfolg	ende U	nterr	ichtsh	<u>ıalbja</u>	<u>hre:</u>							
Leistungskurse (2-f	ache W	/ertu	ıng)				T		ı		1	
1. und 2. Prüfungsf	ach:		1	2/1	,	12/2	1:	3/1	13/	2		
1. Leistungsfach											_	
2. Leistungsfach												
Summen												
Summe =			4 Erge	bniss	e, max.	2 Kurs	se unter 0	5			-	
x 2 =	≥ 40		kein K	urs m	it 00 Pun	ıkten						
Grundkurse (1-fach	e Wertı	ung)										
Deutsch	2 Kurs]	
Mathematik	2 Kurs	se .										
Gesellschaftsw. Fach	2 Kurs	se									1	
Engl. o. Franz. o. Span	. 2 Kurs	ie .									1	
Physik od. Chemie	2 Kurs	se .									1	
											1	
											-	
Summen												
Summe =	≥ 55	;	11 Erg	gebnis	se, max.	4 Kurs	se unter 05	5,	kein Kurs	s 00		
Cocomtounliteshi		<u>'</u>				ta.						
Gesamtpunktzahl Durchschnittsnote					Punkt	ıe						
	amtnum!	tzobl	Durch-	ohni#-	enoto							
Umrechnungstabelle: Ges 95 4,0 118 - 12					175 - 180	0 2,5	204 - 209	2,0	232 - 237	1,5		
		_				-					1	

Officerindingstabelle. Gesampunktzani burchschilittshote											
95	4,0	118 - 123	3,5	147 - 152	3,0	175 - 180	2,5	204 - 209	2,0	232 - 237	1,5
96 - 100	3,9	124 - 129	3,4	153 - 157	2,9	181 - 186	2,4	210 - 214	1,9	238 - 243	1,4
101 - 106	3,8	130 - 134	3,3	158 - 163	2,8	187 - 191	2,3	215 - 220	1,8	244 - 248	1,3
107 - 112	3,7	135 - 140	3,2	164 - 169	2,7	192 - 197	2,2	221 - 226	1,7	249 - 254	1,2
113 - 117	3,6	141 - 146	3,1	170 - 174	2,6	198 - 203	2,1	227 - 231	1,6	255 - 260	1,1

Berufsbildende Schule Wirtschaft I, 67061 Ludwigshafen

Mundenheimer Str. 220 Tel. (06 21) 5 04 40 07 10 Fax. (06 21) 5 04 40 07 98 Wirtschaftsgymnasium



Merkblatt zum Erwerb der Fachhochschulreife Merkblatt F

Eine Schülerin oder ein Schüler, der sich vom Wirtschaftsgymnasium abmeldet, erhält ein Abgangszeugnis. Wenn sie / er die unten näher bestimmte Qualifikation in zwei aufeinanderfolgenden Unterrichtshalbjahren erreicht hat, erhält sie / er eine Bescheinigung über den Erwerb der Fachhochschulreife. Diese Bescheinigung berechtigt in Verbindung mit einer erfolgreich abgeschlossene fachpraktische Vorbildung zum Studium an einer Fachhochschule des Landes Rheinland-Pfalz. Eine zunehmende Anzahl von Fachhochschulen anderer Bundesländer erkennen diese Bescheinigung ebenfalls an.

Schulische Qualifikation

Die Schülerin bzw. der Schüler muss in zwei aufeinanderfolgenden Unterrichtshalbjahren der Hauptphase, das sind die Halbjahre 12/1 u. 12/2 oder 12/2 u. 13/1 oder 13/1 u. 13/2, folgende Kursergebnisse einbringen:

- je 2 Kurse in den Leistungsfächern, die als 1. oder 2. Prüfungsfach in der Abiturprüfung hätten gewählt werden können. Von diesen 4 Kursergebnissen dürfen höchstens 2 Kurse unter 05 Punkte liegen. Die 4 Kursergebnisse werden zweifach gewertet. Als Summe müssen sich mindestens 40 Punkte ergeben.
- 2. 11 Kursergebnisse aus den Grundfächern, davon höchstens 4 Kurse unter 05 Punkte. Die Summe der 11 Kursergebnisse muss, einfach gewertet, mindestens 55 Punkte ergeben.
- 3. In den Kursergebnissen aus Nr. 1 und 2 müssen jeweils zwei Kurse aus folgenden Fächern eingebracht werden:
 - Deutsch
 - einer Fremdsprache
 - ein gesellschaftswissenschaftliches Fach
 - Mathematik,
 - eine Naturwissenschaft

Die übrigen Kurse bestimmt der Schüler. Kurse mit 00 Punkten sind nicht anrechenbar.

Siehe Formular zur Berechnung der notwendigen Punktzahl für die Bescheinigung zur Fachhochschulreife.

Berufliche Qualifikation

Als fachpraktische Vorbildung nach § 1 Nr. 3 LVO gelten:

- der Abschluss einer mindestens zweijährigen, bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsausbildung
- der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen mindestens einjährigen Praktikums (Sonderregelung in Rheinland-Pfalz – das Praktikum ist nach den Richtlinien des fachlich zuständigen Ministeriums zu gestalten und durch ein Praktikumszeugnis nachzuweisen) oder
- einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung an einer öffentlichen Berufsfachschule oder Fachschule oder einer entsprechenden staatlich anerkannten Ersatzschule,
- einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung in der mittleren oder gehobenen Laufbahn des öffentlichen Dienstes.

Rechtsgrundlagen

- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur über das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife nach § 53 Abs. 3 des Fachhochschulgesetzes vom 20. November 2002 in der jeweils gültigen Fassung
- Landesverordnung über den Erwerb der Fachhochschulreife nach § 65 Abs. 3 des Hochschulgesetzes vom 26. Mai 2011 in der jeweils gültigen Fassung